



mauren

Antragsformular zur Bekanntgabe von Personendaten

Der Antragsteller hat Kenntnis vom Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 55 vom 14. März 2002. Insbesondere dürfen Personendaten nicht ohne Rechtfertigungsgrund entgegen den Grundsätzen von Art. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 bearbeitet werden.

Der/die Unterzeichnete erklärt, dass die Daten ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet werden:

Die Bekanntgabe erfolgt unter der Bedingung, dass der Empfänger/die Empfängerin sich zur Einhaltung nachfolgender Auflagen verpflichtet:

- a) Die bekannt gegebenen Adressen dürfen ausschliesslich für den oben erwähnten Zweck verwendet werden.
- b) Insbesondere ist die Weitergabe oder der Weiterverkauf der bekanntgegebenen Adressen nicht gestattet.
- c) Die erhaltenen Daten dürfen weder kopiert noch auf eine andere Weise erfasst werden.
- d) Die erhaltenen Listen sind unmittelbar nach Verwendung zu vernichten.

Sollte gegen die Bestimmungen verstossen werden, behält sich die Gemeinde Mauren rechtliche Schritte vor. Zudem werden bei bekanntwerden von Verstössen keine Daten mehr herausgegeben.

Mauren, _____

Unterschrift Antragsteller